

ZUSAMMENFASSUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 29.09.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:35 Uhr
Ort:	in der Dreifachturnhalle der Grundschule Sinzing

ÖFFENTLICHE SITZUNG

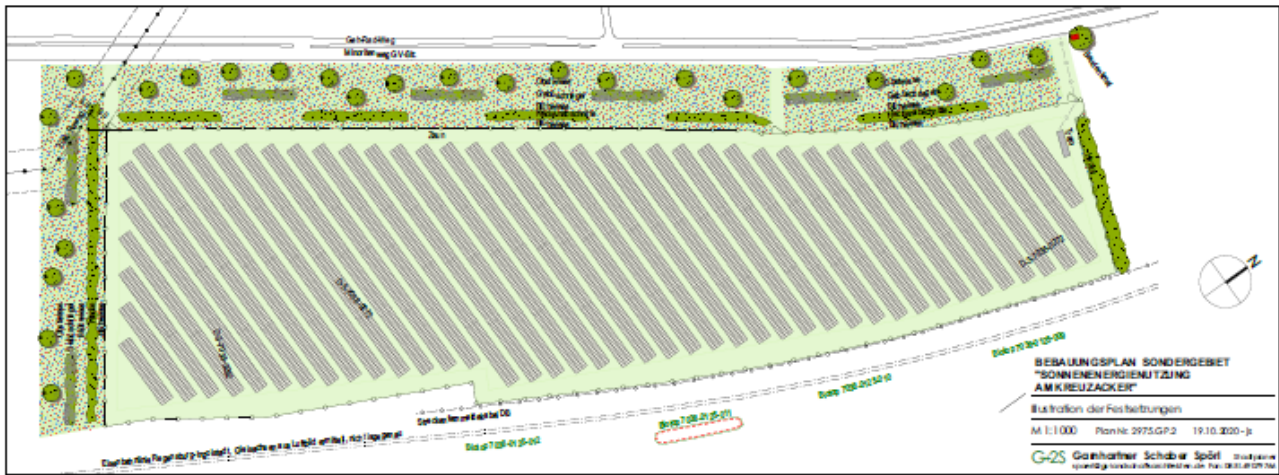
1. + 2. Beschlussfassung zu den fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen "Sonnenenergienutzung Am Kreuzacker" zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den zugehörigen Bebauungsplan für das Vorhaben "Sonnenenergienutzung Am Kreuzacker" inklusive Feststellungs- und Satzungsbeschluss.

Die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan lagen in der Zeit vom Juli 2021 bis August 2021 im Parallelverfahren zur öffentlichen Einsichtnahme und Erörterung aus. Aufgrund der Zustimmung durch den Bürgerentscheid vom 18.04.2021 mit 70,8 % hat der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung das Bauleitplanverfahren zum Bau der Photovoltaikanlage „Sonnenenergienutzung Am Kreuzacker“ weitergeführt. Der Gemeinderat nimmt in seiner Sitzung am 29.09.2021 Kenntnis von den vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Zu den von der Verwaltung mit dem Planer ausgearbeiteten Würdigungen der Stellungnahmen wurde ein Sammelbeschluss gefasst.

Hauptthemen der Stellungnahmen:

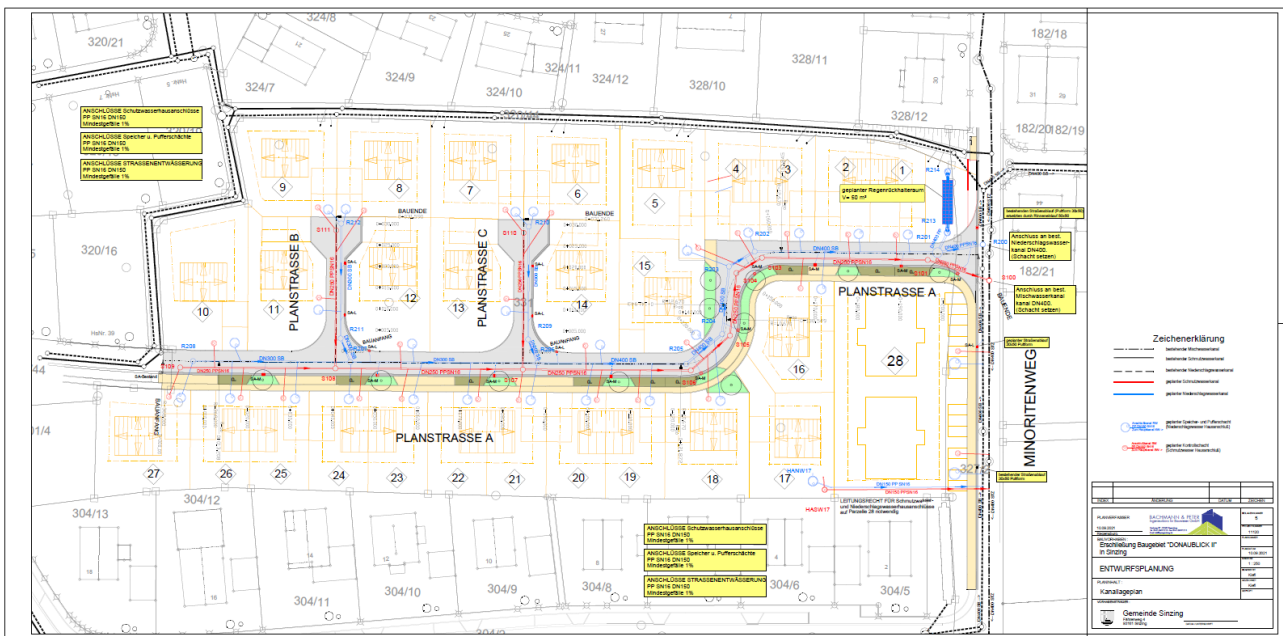
- Landschaft und Erholung
- Wasserschutz
- Naturschutz
- Denkmalschutz
- Geländeänderung durch eine Teilaufschüttung
- Immissionen
- Standortalternativen

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Satzungsbeschluss für die Freiflächen Photovoltaikanlage „Am Kreuzacker“ in Sinzing.



3. Erschließung Baugebiet Donaublick II, hier: Billigung der Entwurfsplanung

Der Gemeinderat stimmt der Erschließungsplanung (Straßen- und Gehwegführung, Kanalisation, Trinkwasserversorgung usw.) für das Baugebiet Donaublick II zu.



Kanalisation:

Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Hierbei wird das häusliche Schmutzwasser getrennt vom privaten und öffentlich anfallenden Niederschlagswasser gesammelt und im Minoritenweg in die bestehende Trennkanalisation eingeleitet.

Auf den 28 Bauparzellen werden im Zuge der Tiefbauerschließung Speicher- und Pufferschächte für das Niederschlagswasser errichtet. Die Schächte können ca. 4500 Liter Regenwasser zur Nutzung z.B. für die Gartenbewässerung speichern.

Weitere 3700 Liter werden in diesem Schacht bei einem Regenereignis zwischengespeichert und dann gedrosselt und zeitverzögert an den öffentlichen Niederschlagswasser abgeleitet.

Auch das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird vorgereinigt und dann in einer unterirdischen Regenrückhaltung mit ca. 50m³ Volumen zwischengespeichert, gedrosselt und zeitverzögert an den bestehenden Niederschlagswasserkanal im Minoritenweg abgeleitet.

Die o.g. Maßnahmen tragen dazu bei, die hydraulische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation zu schonen und bei Starkregenereignissen die schädlichen Auswirkungen zu verringern.

Einen Sonderfall bei der Entwässerung stellt die Parzelle 17 dar. Auf Grund der geplanten Höhenlage des Erdgeschosses von Parzelle 17 im Bebauungsplan kann die Grundstücksentwässerung nicht an die Kanalisation in der neuen Haupteerschließungsstraße angeschlossen werden, da sich das Erdgeschoss dann unterhalb der Rückstauenebene nach DIN befinden würde. Die Entwässerung der Parzelle 17 erfolgt über die Parzelle 28 in den Minoritenweg.

Straßenbau:

Die geplante Haupteerschließungsstraße (Verlängerung der „St.-Jakob-Straße“ bis zum Minoritenweg) bindet im Westen an das bestehende Straßenende vom Baugebiet „Donaublick I“ an.

Der bestehende Straßenquerschnitt mit 1,60 m Gehweg, 2,00 m Parkstreifen und 5,3 m Fahrbahn wird hierbei für die geplante Haupteerschließungsstraße weitergeführt. Der Parkstreifen wird durch mehrere Grünflächen mit Baumstandorten aufgelockert.

Die nördlichen Bauparzellen werden durch zwei 4,75 m breite Stichstraßen mit je einer kleinen Wendemöglichkeit für PKW erschlossen. Für das Wenden von Müllfahrzeugen sind diese Wendeanlagen aber nicht geeignet und die Mülltonnen müssen von den Anwohnern zur Haupteerschließungsstraße zu den Abfuhrterminen gebracht werden.

Die Oberflächengestaltung der öffentlichen Flächen folgt angelehnt an das Baugebiet „Donaublick I“ mit Betonpflaster für die Gehwege, Rasenfugensteine für die Parkplätze und Asphalt für die Fahrbahn. Die Einfassungen und Rinnen für die Straßen, Gehwege und Grünflächen erfolgt mit Granitgroßsteinpflaster und Granitborden.

Der bestehende ca. 1,6 m breite Gehweg entlang des Minoritenwegs mit Betoneinfassungen und Betonrinnen und einer Asphaltdecke wird durch einen 2,20 m breiten Gehweg mit Betonpflaster, Granithochbord und Granitrinne ersetzt. Im Bereich der Zufahrten für die Stellplätze des privaten Geschosswohnungsbaus ist der Granitbord abgesenkt.

Kostenberechnung vom 07.09.2021 (brutto):

Straßen und Wege:	774.190,46€
Kanalbau Schmutzwasser:	334.298,30€
Kanalbau Niederschlagswasser:	475.662,14€

Geh- und Radwegbrücke zwischen der Gemeinde Sinzing und der Stadt Regensburg 4. im Bereich der Eisenbahnbrücke Sinzing; Auftragserteilung für den Brückenbau (Stahlbauarbeiten)

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für den Brückenbau (Stahlbauarbeiten) zur Errichtung der Geh- und Radwegbrücke von Sinzing nach Regensburg an die Fa. Max Bögl Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal zum Angebotspreis in Höhe von 6.051.666,64 Euro brutto zu erteilen. Die Kostenberechnung (bepreistes Leistungsverzeichnis) liegt bei 7.201.029,15 €.

1. Allgemeines:

Zur Schaffung einer verkehrsgerechten Geh- und Radwegverbindung zwischen der Gemeinde Sinzing und der Stadt Regensburg ist als gemeinschaftliche Maßnahme die Errichtung einer Brücke über die Donau auf den bestehenden Unterbauten, südlich der DB-Eisenbahnbrücke beschlossen worden.

Die kürzeste Wegeverbindung zwischen Regensburg und Sinzing wird in Verlängerung der Bahnhofstraße zur Ortsmitte von Sinzing und auf Regensburger Seite über den Sinzinger Weg in Richtung Innenstadt, durch die an die Brücke anschließenden Geh- und Radwege hergestellt.

Die erforderliche Baugenehmigung wurde durch den Bescheid des Landratsamtes Regensburg zur wasserrechtlichen Genehmigung einer Geh- und Radwegbrücke über die Donau am 14.03.2018 hergestellt.

Der erforderliche Gestattungsvertrag mit der DB Netz AG, welcher die befristete Nutzung der vorhandenen Unterbauten der DB für die neu zu errichtende Geh- und Radwegbrücke und der Grundstücksflächen der DB für die Geh-Radwege erlaubt, wurde am 17.04.2019 zwischen der DB AG, DB Immobilien und der Gemeinde Sinzing sowie der Stadt Regensburg unterzeichnet.

Der Maßnahmenbeschluss der Gemeinde Sinzing zur Realisierung der Maßnahme liegt mit Datum vom 29.01.2020 vor.

Der Maßnahmenbeschluss der Stadt Regensburg vom 20.02.2020 liegt bei der Stadt Regensburg vor.

Die erforderliche Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sinzing und der Stadt Regensburg zur Herstellung, Finanzierung und Unterhaltung der Geh- und Radwegbrücke über die Donau wurde am 30.04.2020 unterzeichnet.

Hierin wurde vereinbart, dass die Kosten der Gesamtmaßnahme, abzüglich der Zuwendungen durch den Freistaat Bayern, von der Gemeinde Sinzing und der Stadt Regensburg jeweils zu 50 % getragen werden.

Der Zuwendungsbescheid für die Gesamtmaßnahme wurde am 18.12.2020 von der Regierung der OPf. erteilt. Die Maßnahme wird nach Art 13c BayFAG gefördert. Von den veranschlagten Gesamtbaukosten der Maßnahme, welche beim Förderantrag mit 9.780.000,00 € eingereicht worden sind, wurden 8.078.000,00 € als voraussichtlich zuwendungsfähige Kosten von der Regierung ermittelt. Die Projektförderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Für die Durchführung der Baumaßnahmen wird eine höchstmögliche voraussichtliche Zuwendung nach Art. 13c BayFAG, mit einem Fördersatz von 70,6 v. H. in Höhe von: 5.700.000,00 € festgesetzt. Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

Für die Vorbereitung der Maßnahme wurden die erforderlichen Wegtrassen bereits im Winter 2020 gerodet.

Für die Durchführung der nachfolgenden Kabelverlegungsarbeiten der DB und der Rewag, im Frühjahr / Sommer 2021, wurden die Rodungsarbeiten (außerhalb der Vogelbrutzeiten) im Nov. / Dez. 2020 ausgeführt.

Die aktualisierte Kostenberechnung für die Brückenbauarbeiten ergab zum Zeitpunkt vor der Ausschreibung einen Bruttobetrag von 7.201.029,15 €. Die gesamten Baukosten für dieses Projekt belaufen sich auf ca. 10 Mio. €.

2. Teilfunktionale Ausschreibung der Brückenbauarbeiten:

Vor der Erstellung der teilfunktionalen Ausschreibung zu den Brückenbauarbeiten, waren die erforderlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Behörden und Fachstellen herbeizuführen, um anschließend im LV die entsprechenden Randbedingungen festlegen zu können. So muss für den Einhub der Brückensegmente, welcher im August 2023 geplant ist, die Gleisstrecke an mehreren Wochenenden vollständig, für ca. 6 Std. nachts gesperrt werden und die Oberleitung und Speiseleitung abgeschaltet und geerdet werden. Für die Montage der Brücke musste die entsprechende Anmeldung der Sperrzeiten bei der DB, hierfür bereits im Frühjahr 2021 durchgeführt werden. Vor Durchführung einer Baumaßnahme im Einflussbereich der Eisenbahn ist mit der DB eine entsprechende Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, diese wurde am 15.09.2020 mit der DB abgeschlossen.

Die unter der Brücke verlaufende Wasserstraße Donau, muss für den Einhub des Mittelteils der neuen Brücke, über der Schifffahrtsrinne für durchgehend 24 Std. gesperrt werden. Zusätzlich muss der Nebenarm der Donau für die Arbeiten im Bereich des in der Donau stehenden Pfeilers, von Frühjahr bis zum Herbst 2023, im Baufeld gesperrt werden, um den Baustellenbootsverkehr vom Regensburger Ufer zum Wasserpfeiler gefahrlos zu ermöglichen. Hierzu war im Vorfeld der Ausschreibung eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes einzuholen.

Mit dem Wasserwirtschaftsamt wurde der, nach der vorangegangenen hydraulischen Untersuchung zu möglichen Hochwasserereignissen im Baustellenbereich, erforderliche Hochwassermaßnahmenplan für die Baustelle abgestimmt.

Für die erforderlichen Flächen der DB, des Wasser- und Schifffahrtsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes, für die vorübergehende, bauzeitliche Nutzung im Zuge der Durchführung der Brückenbauarbeiten wurden im Vorfeld entsprechende Nutzungsverträge mit den Eigentümern abgeschlossen. Für die sichere Abstützung der Hilfsunterstützungen und der Kranabstützungen, wurde auf Basis einer entsprechenden Kranstudie, eine Gründungsberechnung erstellt und anschließend die hierfür erforderliche, wasserrechtliche Genehmigung gemäß Bescheid vom 04.06.2021 eingeholt.

Die Auflagen aus allen vorgenannten Verträgen, Genehmigungen und den Wasserrechtsbescheiden, bilden die Randbedingungen für die teilfunktionale Ausschreibung der Brücke.

Die Brückenbauarbeiten nach DIN 18299 ff. wurden nach VOB, EU-weit, im offenen Verfahren von der Stadt Regensburg, im Auftrag der Gemeinde Sinzing unter der Vergabenummer 21 E 053 ausgeschrieben. Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme liegt oberhalb des EU-Schwellenwertes.

Die Ausschreibung erfolgte als teilfunktionale Ausschreibung. Im Titel 1 wurden alle Arbeiten welche nicht teilfunktional ausgeschrieben werden können, als herkömmliche Leistungspositionen beschrieben. Hierunter fallen beispielsweise Leistungen, deren Risiken nicht auf den Auftragnehmer übertragen werden können, wie z. B. das Hochwasserrisiko zum Zeitpunkt der vorgesehenen Montage im August 2023.

Im Teil 2 der Ausschreibung wurden die Leistungen funktional, unter Einhaltung der vorgegebenen Randbedingungen, beschrieben. Die Schwierigkeit dieser Brückenbaumaßnahme in unmittelbarer Nähe zur Bahnbrücke und ca. 14 Meter über der Donau, liegt in der Montage und der damit zusammenhängenden Einteilung der Segmente.

Aus diesem Grund wurden diese Bereiche der freien Wahl der Bieter unter Einhaltung der Randbedingungen überlassen. Somit konnte jeder Bieter innovativ seine jeweiligen technischen Möglichkeiten ins Angebot einbringen, was letztlich zu einem Preisvorteil für den Auftraggeber führen wird.

Aufgrund der massiven Preisschwankungen im Bereich der Stahlerzeugnisse, wurde in der Ausschreibung, für den Konstruktionsstahl der Brücke, eine entsprechende Stoffpreisgleitklausel, gemäß dem Vergabehandbuch Bayern, entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21.05.2021 für kommunale Auftragsvergaben, vereinbart. Diese orientiert sich am bundesweit erfassten und amtlich festgestellten Index des statistischen Bundesamtes. Die Vergütung des Stahlmaterials erfolgt nach den im Vergabehandbuch Bayern festgelegten Regeln. Zusammengefasst bedeutet dies, steigt der Stahlpreis bis zur Lieferung ans Werk des Herstellers an, erhält der Bieter anhand der Regelung eine höhere Vergütung, fällt der Stahlpreis bis zur Lieferung ans Werk des AN, erhält der AG einen entsprechenden Preisnachlass.

Im Laufe des Jahres 2021 werden die Arbeiten für die beidseitigen Zuwegungen zur neuen Radwegbrücke (Verkehrswegebau) aufgeschrieben und vergeben. Die Baumaßnahme für den Verkehrswegebau beginnt im Frühjahr 2022.

5. Beitritt des Kommunalunternehmens zum Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates den Klärschlamm nicht mehr landwirtschaftlich auszubringen tritt das Kommunalunternehmen zum 01.01.2022 dem Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf bei.

Die Gemeindeverwaltung hat dem Gemeinderat zur geordneten Klärschlamm Entsorgung alternative Entsorgungsmöglichkeiten aufgezeigt. Dabei wurden Gespräche mit Verantwortlichen der geplanten Monoverbrennungsanlage in Straubing geführt und Informationen über eine geplante Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm trocknungsanlage bei Mellersdorf eingeholt. Die vielversprechendste und aktuell bereits funktionierende Alternative ist dabei der Beitritt des Kommunalunternehmens der Gemeinde (KUS) zum Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS).

Als Mitglied des Zweckverbands hat die Gemeinde bzw. das KUS die Möglichkeit, den jährlich anfallenden Klärschlamm über den ZTKS verwerten zu lassen. Das betrifft die Entwässerung vor Ort in den Kläranlagen, den Transport nach Schwandorf, die dortige Trocknung und die anschließende thermische Verwertung.

Der Beitritt zum ZTKS ist für das KUS mit einer einmaligen verlorenen Einlage von 3000€ verbunden.

Der Finanzbedarf des ZTKS deckt sich gem. §17 der Verbandsatzung über eine Betriebskostenumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Diese Umlage wird nach dem Verhältnis der im laufenden Jahr angelieferten Klärschlamm mengen umgelegt.

Die Anlage in Schwandorf ist auf maximal 50.000 t/a entwässerten Klärschlamm ausgelegt. Die Kläranlagen in Sinzing und Eilsbrunn produzieren jährlich ca. 400 t entwässerten Klärschlamm.

Beispielhaft würde das Kommunalunternehmen mit diesen Ausgangswerten 0,8% eines möglichen Defizits tragen.

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2021 bekanntgegeben hat die Verwaltung dieses Thema weiter verfolgt und die Voraussetzungen für einen Beitritt zum ZTKS wurden geschaffen.

Mit Schreiben vom 30.07.2021 hat der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf mitgeteilt, dass das Kommunalunternehmen zur Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing dem Zweckverband zum 01.01.2022 beitreten kann. Die beiliegende Änderungssatzung wird Ende des Jahres vom Zweckverband beschlossen. Dazu muss die Gemeinde bzw. das Kommunalunternehmen den Beitritt auf Grundlage der Verbandsatzung beschließen.

Die Kosten für die Anlieferung des Entwässerten Klärschlammes (KS), die Trocknung und die thermische Verwertung in Schwandorf beliefen sich im Jahr 2021 auf 127,50 €/t entwässerten KS zzgl. USt. Das mobile Entwässern schlägt mit 9,00 € /t Nassschlamm zzgl. USt. zu Buche.

3.300 t Nassschlamm x 9,00 €/t =	29.700,00€
400t entw. KS x 127,50 €/t =	51.000,00€
Summe:	80.700,00 €
Zzgl. USt.:	96.033,00 €

Derzeit wendet das Kommunalunternehmen ca. 138.000,00 € für die Klärschlamm Entsorgung auf. Die Entsorgung des Klärschlammes erfolgt nach Angebotseinholung über einen Dienstleister und wird bereits jetzt schon nicht mehr landwirtschaftlich ausgebracht.

Die Kostenprognose aus der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2020 belief sich auf ca. 125.000€ im Model „Schlamm entwässern durch Dienstleister und anschl. thermische Verwertung“. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Eingangswerte für das oben stehende Rechenbeispiel sehr variabel sind und sich jährlich ändern können.

6. Vollzug des BayFwG; Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinden können Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren entstanden sind (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG). Dabei kann nur für bestimmte, in Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ausdrücklich genannte Tätigkeiten Kostenersatz verlangt werden. Insbesondere sind Einsätze, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, grundsätzlich kostenfrei.

Die Gemeinde Sinzing hat eine entsprechende Kostensatzung zuletzt am 27.09.2012 erlassen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband stellt in seinem Bericht vom 11.05.2021 in Textziffer 10 fest, dass die in der Anlage der Satzung vom 27.09.2012 enthaltenen Kostensätze nicht auf örtlichen Kalkulationen basieren, sondern sich an dem Kostenrahmen orientieren, den ein Arbeitskreis des Bayerischen Gemeindetages, Bayerischen Städtetages, Landesfeuerwehrverbandes und Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes 2007 als Kalkulationshilfe erarbeitet hat. Diese Vorgehensweise widerspricht jedoch den inhaltlichen Anforderungen des Art. 28 Abs. 4 BayFwG, der auf eine entsprechende Geltung der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) verweist. Demnach ist für die Ermittlung der Pauschalsätze grundsätzlich eine Kalkulation anzustellen, die die örtlichen Verhältnisse (z.B. Anschaffungskosten, Nutzungsdauer, Betriebs- und Unterhaltskosten der Fahrzeuge sowie Personalkosten) berücksichtigt. Um zukünftig Feuerwehreinsätze rechtmäßig, rechtssicher und effizient abrechnen zu können, ist es erforderlich, entsprechende Kalkulationen zu erstellen.

Daraufhin ermittelte die Gemeindeverwaltung die durchschnittlichen Fahrzeugkosten der Feuerwehrfahrzeuge sowie die Personalkosten der gemeindlichen Feuerwehren (siehe Anlagen). Zugrunde gelegt wurden dabei die jeweils angefallenen Kosten aus den Jahren 2018, 2019 und 2020. Eine nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG vorgesehene Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten in Höhe von 30% wurde als angemessen betrachtet und entsprechend angesetzt.

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und sowie andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren.

7. Beschluss zur Inanspruchnahme von Fördermitteln für Beratungsleistungen BUND durch die Laber-Naab Infrastruktur GmbH ("LNI")

Die Gemeinde Sinzing wechselt für den noch anstehenden Breitbandausbau (Glasfasererschließung) in das Förderprogramm des Bundes, da hier im Vergleich zum bayerischen Förderprogramm höhere Zuschüsse (bis zu 90%) zu erwarten sind. Im bayerischen Förderprogramm waren die Hausanschlusskosten außerdem auf 5.000,00 € pro Anschluss gedeckelt. Dies wirkt sich in dünn besiedelten Straßen und Ortsteilen für die Gemeinde negativ aus. Für den Wechsel des Förderprogramms muss die Gemeinde erneut ein Markterkundungsverfahren durchlaufen:

1. Die Gemeinde Sinzing ermächtigt die Laber-Naab Infrastruktur GmbH, verfügbare Fördermittel für externe Unterstützungsleistungen im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
2. Die Laber-Naab Infrastruktur GmbH verwendet die gewährten Fördermittel vollumfänglich zur Refinanzierung der förderfähigen Kosten im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau und dokumentiert die Mittelverwendung.

8. Datenschutz; Änderung der Zweckvereinbarung Gemeinsame Datenschutzbeauftragte

In der Sitzung vom 24.10.2018 wurde vom Gemeinderat letztmals eine Anpassung der Zweckvereinbarung „Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter“ vom 01.04.2016 beschlossen. Mit E-Mail vom 26.08.2021 teilte uns das Landratsamt mit, dass erneut geringfügige Änderungen notwendig sind.

Diese Änderungen wurden bereits bei der Bürgermeisterkonferenz am 12.07.2021 vorgestellt. Im Einzelnen sind es folgende Änderungen:

- Der Markt Schierling kommt hinzu.
- Die Zweckvereinbarung unterliegt ab 2023 der Umsatzsteuer.

Frau Landrätin Tanja Schweiger wird bevollmächtigt, die Gemeinden und Zweckverbände bei weiteren Anpassungen der Zweckvereinbarung und Kostenvereinbarung zu vertreten, wenn bei der Anpassung ausschließlich neue Mitglieder hinzukommen. Dies dürfte in Zukunft nur noch selten der Fall sein, da nunmehr alle Gemeinden und ein Großteil der Zweckverbände Mitglieder sind.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Änderung der Zweckvereinbarung und stimmt dieser zu.

10. Anfragen und Bekanntgaben

In der nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung vom 22.07.2021 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Grundsatzbeschluss zur Einführung von Leistungsbezügen für Beamte der Gemeindeverwaltung gemäß Abschnitt 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG);

In der vorausgegangenen nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung vom 29.09.2021 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Städtebaulicher Rahmenvertrag - Durchführungsvereinbarung - für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 75 Sondergebiet "Sonnenenergienutzung Am Kreuzacker"
- Personalangelegenheiten; hier: Ausschreibung einer Teilzeitstelle für die EDV-Verwaltung